

# RS Vwgh 2021/4/22 Ra 2020/22/0276

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.2021

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
19/05 Menschenrechte  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

B-VG Art133 Abs4  
MRK Art8  
NAG 2005 §63  
VwGG §34 Abs1

## Rechtssatz

Die Gefährdung eines Drittstaatsangehörigen in seinem Herkunftsstaat ist im Rahmen des Asylverfahrens bzw. im Zusammenhang mit der Zulässigkeit einer Abschiebung zu prüfen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das VwG einem diesbezüglichen Vorbringen des Fremden im Rahmen der von ihm durchgeführten Interessenabwägung im Verfahren betreffend Aufenthaltsbewilligung kein entscheidendes Gewicht beigemessen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020220276.L02

## Im RIS seit

01.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

01.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)